Erlaubnis zum Abdruck urheberrechtlich geschützter Texte

(Erklärung der EKD und ihrer Gliedkirchen aus dem Jahr 2000)

(Keine Amtsblatt-Fundstelle)

Die Landeskirche räumt der Evangelischen Kirche in Deutschland, den anderen Gliedkirchen und ihren Zusammenschlüssen im nachstehend festgelegten Umfang und mit den nachfolgenden festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen das Recht ein, die Texte, an denen ihr die Urheberrechte zustehen, zur Erfüllung von deren Aufgaben nachzudrucken oder in eigene Texte zu übernehmen.

1. Umfang

₁Das Recht zum Nachdruck oder zur Übernahme wird für alle Texte eingeräumt, an denen der Landeskirche einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen allein die Urheberrechte zustehen. ₂Umfasst sind insbesondere Agenden, Verlautbarungen, Synodalerklärungen, Broschüren und Handbücher etc., soweit der Nachdruck nicht nach § 5 Urheberrechtsgesetz ohnehin erlaubt ist. ₃Diese Erlaubnis gilt nicht für Texte oder Teile von Texten, bei denen die Rechte ganz oder teilweise bei Dritten liegen oder Verlagen übertragen sind. ₄Nicht erfasst von der Rechteeinräumung sind Texte, die zu einem höheren als dem Druck- oder Selbstkostenpreis von der Landeskirche abgegeben werden.

2. Gegenseitigkeit

₁Die vorstehende Einräumung der Rechte setzt voraus, dass die Evangelische Kirche in Deutschland, die anderen Gliedkirchen oder der Zusammenschluss von Gliedkirchen eine entsprechende Erklärung zugunsten der Landeskirche abgegeben hat.₂ Die Erklärung wird gegenüber der EKD abgegeben, die sie den Gliedkirchen und deren Zusammenschlüssen mitteilt.

3. Abgabepreis

Die Einräumung steht unter der Bedingung, dass auch für den nachgedruckten oder übernommenen Text kein höherer Abgabepreis als der für die Druck- und Herstellungskosten erhoben wird.

4. Benachrichtigung

Auf eine Benachrichtigung von dem Nachdruck oder der Übernahme von Texten wird verzichtet, es wird aber gebeten, bei der Übernahme größerer Textstücke oder ganzer Werke die Landeskirche zu benachrichtigen oder ein Belegexemplar zu übersenden.

07.02.2022 EKvW

5. Kennzeichnung

₁Die nachgedruckten oder übernommenen Texte dürfen nicht ohne Kenntlichmachung geändert werden. ₂Es ist die Quelle anzugeben.

6. Geltungsdauer

₁Diese Erklärung gilt mit Wirkung vom 1. April 2000 an. ₂Sie ist solange verbindlich, bis sie unter Angabe einer angemessenen Frist schriftlich zurückgenommen wird. ₃Die Rücknahme ist gegenüber der EKD zu erklären, die die anderen Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse hiervon unterrichtet. ₄Bereits auf der Grundlage dieser Erklärung vorgenommene Nachdrucke oder Textübernahmen bleiben für die in Arbeit befindliche Auflage von der Rücknahme dieser Erklärung unberührt.

Zustimmungserklärungen:

Lfd. Nr.	Landeskirche	Datum der Zustimmung
1.	Evangelische Landeskirche Anhalts	4. April 2000
2.	Evangelische Landeskirche in Baden	3. April 2000
3.	EvLuth. Kirche in Bayern	10. Mai 2000
4.	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg	6. November 2000
5.	Evluth. Landeskirche in Braunschweig	28. März 2000
6.	Bremische Evangelische Kirche	25. September 2000
7.	Evluth. Landeskirche Hannovers	25. April 2000
8.	Ev. Kirche in Hessen und Nassau	11. April 2000
9.	Lippische Landeskirche	22. März 2000
10.	EvLuth. Landeskirche Mecklenburgs	17. Mai 2000
11.	EvLuth. Kirche in Oldenburg	28. März 2000
12.	Ev. Kirche der Pfalz	20. April 2000
13.	Pommersche Evangelische Kirche	3. Mai 2000
14.	Evref. Kirche	22. Mai 2000
15.	Ev. Kirche im Rheinland	4. April 2000
16.	Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	27. März 2000
17.	EvLuth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	20. März 2000
18.	Ev. Kirche der schlesischen Oberlausitz	3. Mai 2000

2 07.02.2022 EKvW

19.	EvLuth. Kirche in Thüringen	25. Oktober 2000
20.	Ev. Kirche von Westfalen	19. April 2000
21.	Ev. Landeskirche in Württemberg	19. April 2000
22.	Ev. Kirche der Union	12. April 2000
23.	Evangelische Kirche in Deutschland	10. März 2000
24.	Könföderation ev. Kirchen in Niedersachsen	16. Januar 2000
25.	Nordelbische EvLuth. Kirche	1. März 20001

07.02.2022 EKvW 3

4 07.02.2022 EKvW